



---

Ausbildung der **Fachlehrerinnen und Fachlehrer für  
sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe**  
an beruflichen Schulen in Bayern  
- Merkblatt -  
(Stand: 18. September 2023)

---

Die Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. Juli 2023.

## 1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

---

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Fachlehreranwärterinnen und -anwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

**Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abteilung IV**  
**Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach**  
**mit Außenstelle in der Dornacher Straße 3b, 85622 Feldkirchen b. München**  
**Tel.: 0981 97258 - 411**  
**Fax: 0981 97258 - 444**  
**E-Mail: [verwaltung@staatsinstitut4.dede](mailto:verwaltung@staatsinstitut4.dede)**  
**Internet-Adresse: [www.staatsinstitut4.de.de](http://www.staatsinstitut4.de.de)**

Fachlehreranwärterinnen und -anwärter verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut und zwei Tage an ihrer künftigen Schule (Heimatschule).

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

---

Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen **einschlägigen Studiums an einer Hochschule (z. B. Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik)**.
- b) Einschlägige hauptberufliche betriebspraktische Erfahrungen von **mindestens 3 Jahren** nach dem Studium außerhalb des Schuldienstes (hierauf werden Zeiten der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare berufliche Fortbildung angerechnet).
- c) Erfüllen der **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen**. Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes soll das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.
- d) Die **Eignungsprüfung muss in allen Teilen** erfolgreich abgelegt worden sein.

Gegebenenfalls können im Rahmen der Stellenausschreibung einzelner Schulen ergänzende Zulassungskriterien definiert sein.

### 3. Eignungsprüfung (Auswahlverfahren)

---

#### 3.1 Allgemeines

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn der Fachlehrkraft an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Eignungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Eignungsprüfung wird **bedarfsbezogen** durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn an der jeweiligen Schule eine Stelle ausgeschrieben wurde.

Die Schulen, an denen eine Fachlehrerin bzw. ein Fachlehrer ausgebildet werden soll, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums ([www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html](http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html)) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

**Zur Eignungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die u. a. das Hochschulstudium (z. B. Bachelor Sozialpädagogik) bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.**

#### 3.2 Bestandteil der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll und besteht aus

- einem **Lehrversuch** (eine Schulstunde) und
- einem **Auswahlgespräch** (45 Minuten Dauer), in dem die fachlichen, persönlichen und sprachlichen Kompetenzen geprüft werden.

Am Auswahlgespräch können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus den im Rahmen des Lehrversuchs und den Teilen des Auswahlgesprächs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

### 4. Vorbereitungsdienst

---

#### 4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Eignungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

## 4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst Schulpraktika, Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen Pädagogik und Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation. Die abschließende Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil (Pädagogik/Psychologie und Didaktik), einem mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben), projektbezogenen Leistungsnachweisen im Fach Kommunikation sowie einem Gutachten zusammen.

## 5. **Besoldung**

---

Während des Vorbereitungsdienstes werden (Stand 01.04.2023) folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag:           1413,85 Euro (brutto)

Orts- und Familienzuschlag siehe <https://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/>.

## 6. **Einsatz nach Abschluss der Ausbildung**

---

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventinnen und Absolventen bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die entsprechende Fachlaufbahn (**3. Qualifikationsebene**) im Eingangsamtsamt als Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer in Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten ggf. in Besoldungsgruppe A 12 bzw. alternativ in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

Durch das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Qualifikationsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.